

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich gestiegener Energiekosten für Sportvereine und Sportverbände aus dem Härtefallfonds M-V

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 24. April 2023

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes die folgende Verwaltungsvorschrift:

Präambel

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 und dessen Auswirkungen stellen das Land Mecklenburg-Vorpommern vor große Herausforderungen. Die Energiepreise sind seit Beginn des Krieges kräftig gestiegen. Die deutlich verminderten russischen Energielieferungen im Sommer 2022 haben die Energiekrise verschärft und die bereits im Jahr 2021 erhöhte Inflation weiter angeheizt. Für das Jahr 2023 wird von der Bundesregierung und zahlreichen Wirtschaftsforschungsinstituten sowohl eine Rezession als auch weiterhin eine hohe Inflation erwartet, das heißt auf das Land kommt voraussichtlich eine Phase der Stagflation zu. Dem gilt es durch wirksame Maßnahmen entgegenzuwirken.

Die Auswirkungen stark gestiegener Energiepreise treffen Mecklenburg-Vorpommern wie Deutschland insgesamt in allen Lebensbereichen. Um die Folgen abzumildern, hat der Bund mehrere Entlastungspakete beschlossen. Im System der Hilfsmaßnahmen des Bundes bestehen jedoch Lücken, aus denen sich existenzbedrohende Härtefälle in Mecklenburg-Vorpommern ergeben. Daher hat das Land Mecklenburg-Vorpommern dazu ergänzend mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 als Säule 2 des Energiefonds MV den „Härtefallfonds M-V“ aufgelegt. Mit dem „Härtefallfonds M-V“ sollen auch die Handlungsbedarfe im Bereich des gemeinnützigen organisierten Sports gedeckt werden. Dafür stehen insgesamt 2,5 Millionen Euro zur Verfügung.

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gewährt auf der Grundlage der im Landshaushalt ausgebrachten Ausgabeermächtigung im „Härtefallfonds M-V“ Billigkeitsleistungen an gemeinnützige Sportvereine und -verbände nach Maßgabe von § 53 Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und dieser Verwaltungsvorschrift.

Zweck der Richtlinie ist es, gemeinnützige Sportvereine und -verbände mit Billigkeitsleistungen bei den gestiegenen Energiekosten zu unterstützen, um die entstandenen wirtschaftlichen Mehrbelastungen und eine dadurch drohende Notlage abzumildern. Damit soll sichergestellt werden, dass deren Angebote trotz steigender Energiepreise aufrechterhalten werden und sie somit ihrer wichtigen gesellschaftlichen Funktion weiterhin nachkommen können.

Die Billigkeitsleistung stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Anspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Billigkeitsleistung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zahlung.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistungen ist eine finanzielle Unterstützung für die gemeinnützigen Sportvereine und -verbände zur Bewältigung oder Abmilderung wirtschaftlicher Notlagen bezüglich der gestiegenen Energiekosten mit dem Ziel die Aufrechterhaltung des Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebes zu gewährleisten.

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden für Energiekosten für Strom, Gas und Fernwärme gewährt.

Die Billigkeitsleistung wird nachrangig zu anderen Hilfen des Bundes gewährt, die ebenfalls der Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Energiepreiserhöhung dienen.

Darüber hinaus können bis zu 2 v. H. der tatsächlich entstehenden Billigkeitsleistungen für Personal- und Sachausgaben der Bewilligungsstelle zur Umsetzung der Härtefallhilfen eingesetzt werden.

3. Voraussetzungen der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung wird gewährt, wenn der Leistungsempfänger

- Eigentümer einer Sportanlage ist oder dem Eigentum gleichstehende Rechte an einer Sportanlage besitzt oder eine solche im Rahmen eines schuldrechtlichen Vertrages, der die eigenständige Finanzierung der energetischen Betriebskosten beinhaltet, nutzt oder
- Eigentümer einer für die Aufgaben einer Geschäftsstelle genutzten Immobilie ist und
- sich in einer durch die Energiepreiserhöhung entstandenen Lage mit erhöhter wirtschaftlicher Belastung befindet, die auf die Folgen der Energiekrise seit dem 1. März 2022 zurückzuführen ist.

4. Empfänger der Billigkeitsleistungen

4.1 Antragsberechtigt gegenüber dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB M-V) als Erstempfänger sind Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände (jeweils als Letztempfänger), die ordentliches Mitglied im LSB M-V sind und die Gemeinnützigkeit im Sport gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO erfüllen.

4.2 Darüber hinaus ist der LSB M-V auch als Letztempfänger antragsberechtigt für Ausgleichsmaßnahmen bezüglich eigener Sportanlagen und -einrichtungen sowie Geschäftsstellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss für das Jahr 2023 gewährt.

Für die Berechnung der Billigkeitsleistung werden die Energieverbrauchsmenge des Jahres 2019 (= historische Verbrauchsmenge) sowie die daraus resultierenden Energiekosten im Jahr 2019 (= historische Verbrauchskosten) zu Grunde gelegt.

Ausgleichsfähige Mehrkosten im Sinne dieser Richtlinie sind die Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen den jeweils aktuellen Verbrauchskosten für 80% der historischen Verbrauchsmenge unter den Bedingungen der Preisbremsen (0,40 Euro/kWh Strom; 0,095 Euro/kWh für Fernwärme oder 0,12 Euro/kWh für Gas) und den historischen Verbrauchskosten für 100% der historischen Verbrauchsmenge ergeben.

Der Ausgleichsanteil des Landes beträgt bis zu 100% der förderungsfähigen Mehrkosten.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten im Fall von Neubaumaßnahmen und der Inbetriebnahme von Sporteinrichtungen und Sportanlagen nach 2019 wird als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Billigkeitsleistung die Energieverbrauchsmenge vergleichbarer Anlagen verwendet. In diesen Einzelfällen entscheidet der LSB M-V im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI M-V) sowie der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sind zur Prüfung berechtigt.
- 6.2. Der LSB M-V teilt bis zum 31. Januar 2024 dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport den Mittelabfluss an die Letztempfänger mit.
- 6.3. Die Billigkeitsleistung darf nur zur Abmilderung der aufgrund gestiegener Energiekosten entstandenen wirtschaftlichen Mehrbelastungen eingesetzt werden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- 7.1.1 Der LSB M-V als Erstempfänger richtet entsprechend der an ihn gerichteten Anträge einen formlosen Antrag auf Gewährung von Landesmitteln aus dem „Härtefallfonds M-V“ an das LFI M-V, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank, Bereich Sport -und Kommunalförderung, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

- 7.1.2 Anträge der Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände (Letztempfänger) auf Gewährung einer Billigkeitsleistung gemäß Nummer 4.1 sind unter Verwendung des Vordruckes bis zum 30. Juni 2023 an den LSB M-V zu richten. Die Nachweise der historischen Verbrauchsmenge (Strom, Gas, Fernwärme) sowie der historischen Verbrauchskosten sind mit der Antragstellung vorzulegen.
- 7.1.3 Der Antrag des LSB M-V als Letztempfänger gemäß Nummer 4.2 ist unter Verwendung des Vordruckes an das LFI M-V zu richten.
- 7.1.4 Die erforderlichen Formulare stehen auf der Internetseite des LSB M-V unter der Adresse www.lsb-mv.de zum Download zur Verfügung.
- 7.1.5 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern - SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz - SubvG), die nach
- dem Zweck,
 - Rechtsvorschriften,
 - dieser Verwaltungsvorschrift
- für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.
- 7.1.6 Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,
- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Billigkeitsleistung, des Umfangs des Defizits und Sicherung des Fortbestandes von Bedeutung sind,
 - die Gegenstand der dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- 7.1.7 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Billigkeitsleistung (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 4 SubvG).
- 7.1.8 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind.
- 7.1.9 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Billigkeitsleistung mit dem Zweck oder den Voraussetzungen in Einklang steht, so hat der LSB M-V dem Letztempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig

erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 2 SubvG).

7.1.10 Die Landesmittel aus dem „Härtefallfonds M-V“ werden dem LSB M-V in seinen Funktionen als Erstempfänger und Beliehenem zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Dieser gewährt die Landesmittel zur Erfüllung des Zwecks der Billigkeitsleistung im Wege eines schriftlichen Bescheides an die Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände (Letztempfänger). Im Bescheid wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Zuwendung aus Landesmitteln des „Härtefallfonds M-V“ erfolgt.

7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1 Das LFI M-V bewilligt die Landesmittel aus dem „Härtefallfonds M-V“ gemäß Nummer 7.1.1 als Gesamtbetrag an den Erstempfänger LSB M-V durch schriftlichen Bescheid.

7.2.2 Der LSB M-V bewilligt die Landesmittel an die Letztempfänger durch schriftlichen Bescheid.

7.2.3 Ist der LSB M-V selbst Letztempfänger gemäß Nummer 7.1.3, ergeht ein gesonderter Bescheid durch das LFI M-V.

7.3. Auszahlungsverfahren

Die Billigkeitsleistungen für Letztempfänger werden nach Bestandskraft des Bescheides ohne gesonderte Mittelanforderung in einer Summe ausgezahlt. Der Empfänger kann erklären, dass er auf den Rechtsbehelf verzichtet, um so eine vorzeitige Auszahlung zu bewirken.

7.4. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten diese Verwaltungsvorschrift und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 24. April 2023 in Kraft und zum 30. April 2024 außer Kraft.

Schwerin, den